



REGIONALE PLANUNGSGEMEINSCHAFT NORDTHÜRINGEN

Körperschaft des öffentlichen Rechts

PRÄSIDENT

Regionale Planungsstelle Nordthüringen beim Thüringer
Landesverwaltungsamt

Ihr Zeichen/Ihre Nachricht vom

Unser Zeichen (Bitte bei Antwortschreiben angeben)

Sondershausen

21.07.2021

PV-Beschluss Nr.14/07/2021

der Planungsversammlung der Regionalen Planungsgemeinschaft Nordthüringen vom
21.07.2021

Satzung der Regionalen Planungsgemeinschaft Nordthüringen

§ 1

Rechtsform und Sitz

(1) ¹Die Regionale Planungsgemeinschaft Nordthüringen ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts (§ 13 Abs. 3 Satz 2 Thüringer Landesplanungsgesetz (ThürLPIG) vom 11. Dezember 2012, zuletzt geändert durch Artikel 44 Thüringer Verwaltungsreformgesetz 2018 vom 18. Dezember 2018). ²In ihr sind zusammengeschlossen:

- die Landkreise Eichsfeld, Kyffhäuserkreis, Nordhausen und Unstrut-Hainich-Kreis,
- die im Landesentwicklungsprogramm als Mittelzentrum mit Teilfunktionen eines Oberzentrums ausgewiesenen großen kreisangehörigen Städte Mühlhausen/Thüringen und Nordhausen sowie
- die im Landesentwicklungsprogramm als Mittelzentrum ausgewiesenen kreisangehörigen Städte Artern/Unstrut, Bad Langensalza, Heilbad Heiligenstadt, Leinefelde-Worbis und Sondershausen.

(2) Die Regionale Planungsgemeinschaft Nordthüringen hat ihren Sitz in Sondershausen.

(3) Sie führt ein Dienstsiegel.

§ 2

Organe und Ausschüsse

(1) Organe der Regionalen Planungsgemeinschaft Nordthüringen sind:

1. die Planungsversammlung und
2. das Präsidium mit dem Präsidenten.

(2) Es werden

1. ein Planungsausschuss und

2. ein Strukturausschuss
als vorberatende und beschließende Ausschüsse (§ 9 Abs. 1 und 2) gebildet.

§ 3

Mitglieder der Planungsversammlung

(1) ¹Die Mitglieder der Planungsversammlung werden nach § 15 Abs. 2 und 3 ThürLPIG entsandt. ²Mitglieder kraft Amtes (geborene Mitglieder) sind die Landräte der in der Regionalen Planungsgemeinschaft zusammengeschlossenen Landkreise (§ 1 Abs. 1 Satz 2) und die Oberbürgermeister/ Bürgermeister der für die Planungsregion im Landesentwicklungsprogramm als Mittelzentrum mit Teilfunktionen eines Oberzentrums/Mittelzentrum (§ 1 Abs. 1 Satz 2) ausgewiesenen Städte. ³Deren Stellvertreter sind die Vertreter im Amt (§ 15 Abs. 3 Satz 2 ThürLPIG). ⁴Die übrigen Mitglieder (gekorene Mitglieder) und ihre Stellvertreter werden von den Kreistagen der Landkreise nach § 15 Abs. 2 Satz 1 und Abs. 3 Sätze 3 und 5 ThürLPIG gewählt. ⁵Für die Wahl der von den Landkreisen zu entsendenden Mitglieder hat der Gemeinde- und Städtebund Thüringen nach § 15 Abs. 3 Satz 6 ThürLPIG ein Vorschlagsrecht.

(2) ¹Die Wahl der Mitglieder und ihrer Stellvertreter nach § 15 Abs. 3 Satz 3 ThürLPIG soll innerhalb von zwei Monaten nach Beginn der Kommunalwahlperiode erfolgen. ²Die Organe und Ausschüsse der Regionalen Planungsgemeinschaft nehmen bis zu ihrer Neu-Konstituierung ihre Aufgaben in der bisherigen Zusammensetzung wahr.

(3) ¹Die Mitglieder der Planungsversammlung sind ehrenamtlich tätig. ²Für die Entschädigung der gewählten Mitglieder gilt die für Mitglieder des Kreistags, des Stadt- oder Gemeinderates getroffene Regelung entsprechend. ³Die Entschädigung ist von der entsendenden Körperschaft zu tragen (§ 15 Abs. 4 ThürLPIG).

(4) ¹Scheidet ein gekorenes Mitglied vorzeitig aus, so wählt die entsendende Körperschaft nach § 3 Abs. 1 Sätze 4 und 5 innerhalb von zwei Monaten ein neues Mitglied. ²Bis zu diesem Zeitpunkt nimmt der Stellvertreter die Funktion wahr.

(5) Die Mitglieder (und Stellvertreter) der Planungsversammlung sind nach § 2 SGB VII kraft Gesetzes während ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit bei der Unfallkasse Thüringen (Gotha) versichert.

§ 4

Aufgaben der Planungsversammlung

¹Die Planungsversammlung beschließt über alle Angelegenheiten der Regionalen Planungsgemeinschaft, soweit sie nicht die Beschlussfassung nach dieser Satzung einem Ausschuss übertragen hat oder das Präsidium zuständig ist. ²Die Planungsversammlung kann Entscheidungen im Einzelfall an sich ziehen und Beschlüsse eines Ausschusses aufheben oder ändern. ³Auf Ausschüsse kann die Beschlussfassung über folgende Angelegenheiten nicht übertragen werden:

1. Aufstellung und Änderung des Regionalplanes nach §§ 2, 3 und 5 ThürLPIG,
2. Freigabe des Entwurfes des Regionalplanes zur Beteiligung nach § 3 ThürLPIG,
3. Regionalplan und dessen Vorlage zur Genehmigung nach § 5 Abs. 3 ThürLPIG,
4. Entscheidung über einen Beitritt nach einer nicht antragsgemäßen Genehmigung des Regionalplanes,
5. Zusammensetzung des Regionalen Planungsbeirates,
6. Erlass, Änderung oder Aufhebung der Satzung,
7. Erlass, Änderung oder Aufhebung der Geschäftsordnung,
8. Namentliche Benennung der Mitglieder und stellvertretenden Mitglieder der Ausschüsse,
9. Haushaltssatzung einschließlich Haushaltsplan und Finanzplan sowie Feststellung der Jahresrechnung und Entlastung des Präsidenten,

10. Übernahme von Aufgaben durch die Regionale Planungsgemeinschaft, die auf die Verwirklichung der Raumordnungspläne oder sonstiger raumbedeutsamer Planungen und Maßnahmen nach § 14 ROG gerichtet sind,
11. sonstige Angelegenheiten, über die kraft Gesetzes oder Satzung die Planungsversammlung entscheidet und
12. Einlegung von gerichtlichen und außergerichtlichen Rechtsbehelfen.

§ 5

Sitzungen der Planungsversammlung

(1) ¹Der Präsident beruft die Planungsversammlung zu den Sitzungen ein und setzt die Tagesordnung fest. ²Die Planungsversammlung ist unverzüglich einzuberufen, wenn dies ein Viertel der Mitglieder oder eine Landesplanungsbehörde schriftlich unter Angabe des Beratungsgegenstandes verlangt. ³Die erste Sitzung der nach der Wahl der Mitglieder nach § 15 Abs. 3 Satz 3 ThürlPIG neu zusammengesetzten Planungsversammlung (Neu-Konstituierung) wird durch den amtierenden Präsidenten einberufen.

(2) ¹Die Einladung zur Planungsversammlung muss Zeit, Ort und Tagesordnung angeben und den Mitgliedern der Planungsversammlung spätestens zwei Wochen vor der Sitzung zugehen. ²Die Sitzungsunterlagen sollen zeitgleich mit der Einladung versandt werden, in der Regel jedoch spätestens eine Woche vor Sitzungstermin vorliegen. ³Die Landesplanungsbehörden sind entsprechend zu unterrichten. ⁴Sofern eine Entscheidung nicht ohne Nachteil für die Regionale Planungsgemeinschaft aufgeschoben werden kann (Dringlichkeit), kann der Präsident die Einladungsfrist auf bis zu drei Tage vor der Sitzung verkürzen. ⁵Die Dringlichkeit ist von der Planungsversammlung vor Eintritt in die Tagesordnung festzustellen. ⁶Eine Verletzung von Form und Frist der Einladung eines Mitgliedes der Planungsversammlung gilt als geheilt, wenn dieses zu der Sitzung erscheint und die Verletzung nicht rügt.

(3) Ist ein Mitglied verhindert, so übermittelt es seinem Stellvertreter die Einladung sowie die Sitzungsunterlagen und teilt seine Verhinderung und die Unterrichtung des Stellvertreters der Regionalen Planungsstelle mit.

(4) Die Sitzungen werden durch den Präsidenten, im Falle seiner Verhinderung durch einen Stellvertreter nach § 7 Abs. 1 Satz 1 geleitet.

(5) ¹Die Sitzungen der Planungsversammlung sind in der Regel öffentlich. ²Die Öffentlichkeit kann ausgeschlossen werden, wenn das Wohl der Allgemeinheit oder berechnigte Interessen Einzelner dies erfordern. ³Über den Ausschluss der Öffentlichkeit wird in nicht öffentlicher Sitzung beraten und entschieden. ⁴Über die nicht öffentlichen Teile einer Sitzung ist von allen Anwesenden Stillschweigen zu bewahren. Die Schweigepflicht besteht nicht gegenüber den entsendenden Behörden, Körperschaften und Einrichtungen sowie anderen teilnahmeberechtigten Personen und den sie entsendenden Behörden, Körperschaften und Einrichtungen.

(6) ¹Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzungen werden rechtzeitig, mindestens eine Woche, bei Dringlichkeit mindestens zwei Tage vor der Sitzung nach § 14 Abs. 1 öffentlich bekannt gemacht. ²Für die Tagesordnung nichtöffentlicher Sitzungen gilt dies nur insoweit, als dadurch der Zweck der Nichtöffentlichkeit nicht gefährdet wird. ³Die in öffentlicher Sitzung gefassten Beschlüsse können nach § 14 Abs. 2 eingesehen werden.

(7) Über jede Sitzung ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom Sitzungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.

(8) Die Planungsversammlung kann Sachverständige, insbesondere Mitglieder des Regionalen Planungsbeirates, zu den Sitzungen beratend hinzuziehen.

§ 6

Beschlüsse der Planungsversammlung

- (1) Die Planungsversammlung ist beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder ordnungsgemäß geladen sind und die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist.
- (2) ¹Stimmberechtigt sind nur die Mitglieder oder im Verhinderungsfall deren Stellvertreter. ²Jeder Stimmberechtigte hat eine Stimme.
- (3) ¹Die Mitglieder der Planungsversammlung üben ihr Ehrenamt nach dem Gesetz und ihrer freien, dem Gemeinwohl verpflichteten Überzeugung aus. ²Sie sind an Aufträge und Weisungen nicht gebunden.
- (4) ¹Wird die Planungsversammlung nach Beschlussunfähigkeit wegen mangelnder Anwesenheit in der ersten Sitzung zum zweiten Mal zur Verhandlung über denselben Gegenstand einberufen, so ist sie ohne Rücksicht auf die Zahl der Anwesenden beschlussfähig. ²Bei der zweiten Einladung muss auf diese Bestimmung hingewiesen werden.
- (5) ¹Beschlüsse der Planungsversammlung werden mit der Mehrheit der auf Ja oder Nein lautenden Stimmen gefasst, soweit nicht nach Absatz 6 eine andere Mehrheit vorgesehen ist. ²Bei Stimmgleichheit ist der Antrag abgelehnt. ³Stimmenthaltungen sind zulässig. ⁴Bei der Beschlussfassung wird offen abgestimmt. ⁵Die Planungsversammlung kann auf Antrag eines Mitgliedes geheime Abstimmung beschließen. ⁶Wahlen werden in geheimer Abstimmung durchgeführt.
- (6) Beschlüsse nach § 4 Satz 3 Nr. 1 bis 7 werden mit der Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder der Planungsversammlung gefasst.

§ 6a

Sitzungen und Entscheidungen in Notlagen

- (1) ¹Sitzungen der Planungsversammlung können in Notlagen ohne persönliche Anwesenheit der Mitglieder im Sitzungsraum durch eine zeitgleiche Übertragung von Bild und Ton, insbesondere in Form von Videokonferenzen durchgeführt werden. ²Eine Notlage nach Satz 1 besteht, wenn es den Mitgliedern der Planungsversammlung aufgrund einer außergewöhnlichen Situation nicht möglich ist, persönlich an den Sitzungen der Planungsversammlung teilzunehmen. Außergewöhnliche Situationen sind insbesondere Katastrophenfälle nach § 34 des Thüringer Brand- und Katastrophenschutzgesetzes, Pandemien oder Epidemien. ³Der Präsident stellt eine Notlage nach Satz 2 fest und lädt die Mitglieder zu Sitzungen nach Satz 1 ein. ⁴Die Planungsversammlung beschließt in ihrer nächsten Sitzung über den Fortbestand der vom Präsidenten nach Satz 3 festgestellten Notlage. ⁵Im Übrigen bleiben die für den Geschäftsgang von Sitzungen der Planungsversammlung geltenden Regelungen unberührt.
- (2) ¹Ist es der Planungsversammlung in der vom Präsidenten nach Absatz 1 Satz 4 festgestellten Notlage nicht möglich, eine Sitzung nach Absatz 1 Satz 1 durchzuführen, kann er die Beschlüsse über Angelegenheiten, die nicht bis zur nächsten Planungsversammlung aufgeschoben werden können, auf Antrag des Vorsitzenden oder eines Viertels der Mitglieder der Planungsversammlung im Umlaufverfahren fassen. ²Für den Antrag auf Durchführung des Umlaufverfahrens, die Stimmabgabe nach Satz 3 und die Stimmabgabe über die betreffende Beschlussvorlage ist die Textform (§ 126b BGB) ausreichend. ³Der Beschlussfassung im Umlaufverfahren müssen drei Viertel der Mitglieder der Planungsversammlung zustimmen. ⁴Für die Beschlussfassung gelten im Übrigen die gesetzlichen Bestimmungen über die erforderlichen Mehrheiten in Sitzungen. ⁵Der Präsident hat die Mitglieder unverzüglich über die in diesem Verfahren gefassten Beschlüsse zu unterrichten.
- (3) Wahlen nach § 3 Abs. 2 sowie § 7 Abs. 1 dürfen in Sitzungen nach Absatz 1 Satz 1 oder Umlaufverfahren nach Absatz 2 nicht durchgeführt werden.

§ 7 Präsidium

- (1) ¹Das Präsidium besteht aus dem Präsidenten sowie den Vorsitzenden des Planungsausschusses und des Strukturausschusses als dessen Stellvertretern. ²Das Präsidium wird von der Planungsversammlung aus deren Mitte in geheimer Abstimmung gewählt.
- (2) Die Sitzungen des Präsidiums sind nicht öffentlich.
- (3) Im Übrigen gelten für die Sitzungen und Beschlüsse des Präsidiums § 5 Abs. 1 Satz 1, Abs. 2, 4, 6, 7 und 8, § 6 Abs. 1 und 5 sowie § 6a Abs. 1 und 2 entsprechend.

§ 8 Aufgaben des Präsidenten und des Präsidiums

- (1) ¹Der Präsident vertritt die Regionale Planungsgemeinschaft nach außen. ²Er vollzieht die Beschlüsse der Planungsversammlung, des Präsidiums und der Ausschüsse.
- (2) ¹Erklärungen, durch die die Regionale Planungsgemeinschaft verpflichtet werden soll, bedürfen der Schriftform. ²Sie sind nur rechtsverbindlich, wenn sie vom Präsidenten, bei Verhinderung des Präsidenten von einem Stellvertreter nach § 7 Abs. 1 Satz 1, unterzeichnet und mit dem Dienstsiegel versehen sind.
- (3) ¹Der Präsident entscheidet in dringlichen Angelegenheiten, deren Erledigung nicht ohne Nachteil für die Regionale Planungsgemeinschaft bis zu einer Sitzung der Planungsversammlung oder des zuständigen Ausschusses aufgeschoben werden kann, anstelle der Planungsversammlung oder des zuständigen Ausschusses. ²Die Gründe für die Eilentscheidung und die Art der Erledigung sind den Mitgliedern der Planungsversammlung oder den Mitgliedern des zuständigen Ausschusses mitzuteilen.

§ 9 Ausschüsse

- (1) ¹Der Planungsausschuss befasst sich als vorberatender Ausschuss mit Aufgaben der Regionalplanung und bereitet die Aufstellung und Änderung des Regionalplanes vor. ²Der Planungsausschuss nimmt als beschließender Ausschuss anstelle der Planungsversammlung abschließend Stellung in Zielabweichungsverfahren, Förderverfahren und zu informellen Planungen. ³Die Stellungnahme erfolgt durch Beschlussfassung.
- (2) ¹Der Strukturausschuss befasst sich als vorberatender Ausschuss mit raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen. ²Der Strukturausschuss nimmt als beschließender Ausschuss anstelle der Planungsversammlung abschließend Stellung in Gesetzgebungs-, Raumordnungs-, Planfeststellungs-, Normsetzungs- und Genehmigungsverfahren sowie zu Regionalplänen der Nachbarregionen. ³Die Stellungnahme erfolgt durch Beschlussfassung.
- (3) ¹Der Planungsausschuss besteht aus dem Vorsitzenden und 8 weiteren Mitgliedern. ²Der Strukturausschuss besteht aus dem Vorsitzenden und 9 weiteren Mitgliedern.

	Planungsausschuss	Strukturausschuss
Kyffhäuserkreis	2	1
Unstrut-Hainich-Kreis	1	2
Landkreis Eichsfeld	1	2
Landkreis Nordhausen	2	1
Stadt Nordhausen	1	
Stadt Mühlhausen/Thüringen	1	
Stadt Bad Langensalza		1
Stadt Sondershausen		1
Stadt Leinefelde-Worbis	1	

Stadt Heilbad Heiligenstadt		1
Stadt Artern/Unstrut		1

³Die namentliche Benennung der Ausschussmitglieder und deren Stellvertreter erfolgt auf Vorschlag der Mitglieder der Planungsversammlung durch Beschluss der Planungsversammlung.

⁴Als Mitglieder der Ausschüsse können nur Mitglieder der Planungsversammlung vorgeschlagen werden. ⁵Die Ausschüsse bestimmen aus ihrer Mitte einen Stellvertreter.

(4) ¹Der Vorsitzende des jeweiligen Ausschusses beruft den Ausschuss ein und setzt die Tagesordnung fest. ²Im Übrigen finden auf den Geschäftsgang der Ausschüsse § 5 Abs. 2, 3, 6, 7 und 8, § 6 Abs. 1 bis 5 sowie § 6a Abs. 1 und 2 entsprechend Anwendung. ³Im Falle der Abwesenheit des Vorsitzenden und des stellvertretenden Vorsitzenden kann der Präsident die Sitzung leiten. Er hat allerdings kein Stimmrecht, sofern er nicht selbst dem entsprechenden Ausschuss angehört.

(5) ¹Die Sitzungen der Ausschüsse sind, wenn sie entsprechend Abs. 1 und 2 anstelle der Planungsversammlung entscheiden, öffentlich. ²Wenn sie nicht anstelle der Planungsversammlung beraten und Beschlüsse fassen, sind die Sitzungen der Ausschüsse nicht öffentlich. ³Für öffentliche Sitzungen gilt § 5 Abs. 5 entsprechend.

(6) ¹Die Mitglieder der Ausschüsse und Personen, die nach § 5 Abs. 8 an nicht öffentlichen Sitzungen teilgenommen haben, sind verpflichtet, über die Beratung Stillschweigen zu bewahren. ²Die Schweigepflicht besteht nicht gegenüber den entsendenden Behörden, Körperschaften und Einrichtungen sowie anderen teilnahmeberechtigten Personen und den sie entsendenden Behörden, Körperschaften und Einrichtungen.

(7) Mitglieder der Planungsversammlung, die einem Ausschuss nicht angehören, können auch an nicht öffentlichen Sitzungen als Zuhörer teilnehmen.

§ 10

Regionale Planungsstelle Nordthüringen

(1) Die Regionale Planungsgemeinschaft bedient sich zur Erfüllung ihrer Aufgaben der Regionalen Planungsstelle Nordthüringen bei der oberen Landesplanungsbehörde (§ 14 Abs. 1 Satz 4 ThürLPIG).

(2) ¹Die Regionale Planungsstelle führt die Geschäfte der Regionalen Planungsgemeinschaft und des Regionalen Planungsbeirates. ²Sie bereitet insbesondere nach Weisung des Präsidenten beziehungsweise der Ausschussvorsitzenden die Sitzungen und Beschlüsse des Präsidiums, der Planungsversammlung, der Ausschüsse sowie die Sitzungen des Regionalen Planungsbeirates vor.

(3) Auf der Grundlage der Beschlüsse der Planungsversammlung erarbeitet die Regionale Planungsstelle den Entwurf für die Aufstellung und Änderung des Regionalplanes und wirkt an der Verwirklichung der Raumordnungspläne mit.

(4) Die Regionale Planungsstelle unterrichtet regelmäßig das Präsidium, die Planungsversammlung sowie die Ausschüsse über raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen anderer Planungsträger, soweit sie den Aufgabenbereich der Regionalen Planungsgemeinschaft berühren und bereitet gegebenenfalls Stellungnahmen dazu vor.

§ 11

Regionaler Planungsbeirat

(1) ¹Bei der Regionalen Planungsgemeinschaft besteht nach § 16 Abs. 2 ThürLPIG. ein Regionaler Planungsbeirat. ²Dieser wirkt bei der Aufstellung und Änderung des Regionalplanes sowie bei Grundsatzfragen der Regionalplanung beratend mit.

(2) ¹Den Vorsitz im Regionalen Planungsbeirat führt der Präsident der Regionalen Planungsgemeinschaft. ²Er kann nach § 7 Abs. 1 vertreten werden.

(3) ¹Der Präsident beruft die Mitglieder des Regionalen Planungsbeirates und deren Stellvertreter aufgrund der Vorschläge der Organisationen nach Abs. 4 für die Dauer der Kommunalwahlperiode. ²Der Präsident kann auf Beschluss der Planungsversammlung weitere Mitglieder berufen. ³Die Zahl der Mitglieder des Regionalen Planungsbeirates soll 20 nicht übersteigen.

(4) Vorschlagsberechtigt für je ein Mitglied und dessen Stellvertreter sind nach § 16 Abs. 3 ThürLPIG folgende Organisationen:

- Gemeinde- und Städtebund Thüringen e.V.
- IHK Erfurt
- Handwerkskammer Erfurt
- Ingenieurkammer Thüringen
- Architektenkammer Thüringen
- Verband der Wirtschaft Thüringens e.V.
- Thüringer Bauernverband e.V.
- Waldbesitzerverband Thüringen e.V.
- DGB Thüringen
- Katholisches Büro Erfurt
- Evangelisches Büro Erfurt
- Hochschule Nordhausen
- nach BNatSchG anerkannte Verbände
- Handelsverband Thüringen
- DEHOGA Thüringen e.V.
- Thüringer Tourismus GmbH
- Landessportbund Thüringen e.V.
- Landesverband Thüringen der Gartenfreunde e.V.
- LIGA der Freien Wohlfahrtspflege in Thüringen e.V.
- Verband Thüringer Wohnungs- und Immobilienwirtschaft e.V.

(5) ¹Die Mitglieder des Regionalen Planungsbeirates sind ehrenamtlich tätig. ²Entschädigungen sind von der entsendenden Institution zu tragen.

(6) Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus, so benennt die entsendende Körperschaft innerhalb von zwei Monaten ein neues Mitglied.

(7) Für die Stellvertreter gelten die Absätze 5 und 6 entsprechend.

§ 12

Sitzungen des Regionalen Planungsbeirates

(1) ¹Der Präsident beruft den Regionalen Planungsbeirat zu den Sitzungen ein und setzt die Tagesordnung fest. ²Es soll mindestens einmal im Jahr eine Sitzung stattfinden.

(2) Im Übrigen gilt für die Sitzungen des Regionalen Planungsbeirates § 5 Abs. 1 Satz 2, Abs. 2, 3, 4 und 7 und § 6a Abs. 1 Satz 1-3 entsprechend.

(3) Die Sitzungen des Regionalen Planungsbeirates sind nicht öffentlich.

(4) Über das Ergebnis von Aussprachen im Regionalen Planungsbeirat wird auf Antrag abgestimmt.

(5) Für die Mitglieder des Regionalen Planungsbeirates gilt § 9 Abs. 6 entsprechend.

§ 13 Umlage

(1) Die Regionale Planungsgemeinschaft erhebt eine Umlage zur Deckung ihres Finanzbedarfes, soweit dieser nicht bereits auf Grund der Bestimmungen der §§ 14 Abs. 1 und 15 Abs. 4 ThürLPIG sowie des § 11 Abs. 5 gedeckt wird.

(2) ¹Die Umlage wird von den in der Regionalen Planungsgemeinschaft zusammengeschlossenen Gebietskörperschaften nach der Zahl der von ihnen in die Planungsversammlung entsandten Mitglieder erhoben. ²Die Höhe der Umlage ist auf Basis eines Haushaltsplanes durch die Planungsversammlung zu beschließen.

(3) Die Rechnungsprüfung erfolgt auf Beschluss der Planungsversammlung durch das Rechnungsprüfungsamt einer in der Regionalen Planungsgemeinschaft zusammengeschlossenen Gebietskörperschaft.

§ 14 Bekanntmachungen

(1) ¹Öffentliche Bekanntmachungen der Regionalen Planungsgemeinschaft erfolgen nach § 15 Abs. 6 Satz 3 ThürLPIG im Thüringer Staatsanzeiger sowie bei Dringlichkeit (§ 5 Abs. 2 Satz 4) in der Tageszeitung „Thüringer Allgemeine“. ²Die öffentliche Bekanntmachung nach § 9 Abs. 2 Satz 3 ROG erfolgt nach § 3 Abs. 2 Satz 3 ThürLPIG.

(2) Die in öffentlicher Sitzung gefassten Beschlüsse der Regionalen Planungsgemeinschaft einschließlich der zugehörigen Anlagen können in der Regionalen Planungsstelle Nordthüringen, Am Petersenschacht 3, 99706 Sondershausen Montag – Donnerstag 8.30 – 12.00 und 13.30 – 15.00 Uhr sowie Freitag 8.00 – 12.00 Uhr und ergänzend auf den Internetseiten der Regionalen Planungsgemeinschaft eingesehen werden.

§ 15 Gleichstellungsbestimmung

Status- und Funktionsbezeichnungen in dieser Satzung gelten jeweils in männlicher und weiblicher Form.

§ 16 Inkrafttreten

¹Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. ²Gleichzeitig tritt die Satzung der Regionalen Planungsgemeinschaft Nordthüringen vom 04.09.2013, veröffentlicht im Thüringer Staatsanzeiger Nr. 38/2013, außer Kraft.

Sondershausen, den ...

Dr. Werner Henning

Präsident der
Regionalen Planungsgemeinschaft Nordthüringen

Dienstsiegel

Dr. Henning
Präsident

Dienstsiegel